

Az.: IV/6 - 173 - Sch 14/91

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bärental", Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt vom 22. 09. 1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09. 09. 1993, Nr. 820-8632.09-1/93 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Bärental in Ochsenfurt grenzt im Südosten unmittelbar an den Siedlungsbereich an und verläuft in Nord-Süd-Richtung. Als Landschaftsbestandteil geschützt wird der steile, westexponierte Hang und einige in der Hanglage angrenzende Flächen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 10,8 ha und erhält die Bezeichnung "Bärental".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Darüberhinaus ist es Zweck dieser Verordnung

- den gut strukturierten Hang mit hohem Biotopwert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln,
- störende Eingriffe zu unterbinden,
- sowohl den Ablauf von Sukzessionsvorgängen als auch die Durchführung von biotopprägender Schafbeweidung auf Trockenflächen sicherzustellen.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Flächen zu gällen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
10. zu zelten, zu lagern, Modellsportgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
11. Haustiere frei laufen zu lassen,
12. Lärm zu verursachen,
13. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz) — bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
2. die sachgemäße, forstliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen Fl.-Nrn. 2052 bis 2064/2,
3. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Bärenalgrabens sowie die Bewirtschaftung der anschließenden Uferstreifen in angemessener Breite,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
8. Erhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gartenhäusern; im übrigen gilt § 3 Abs. 2 Nr. 7.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

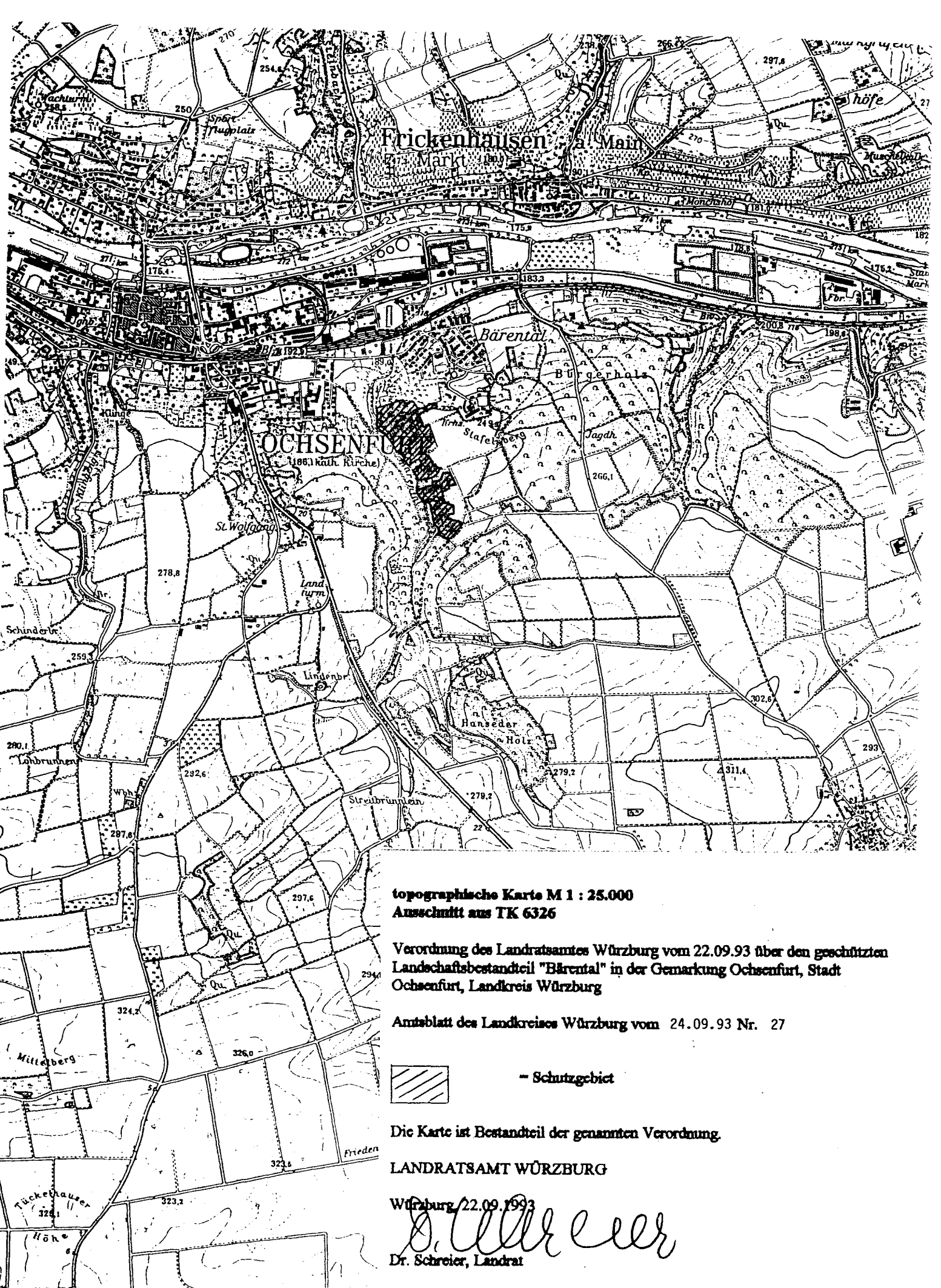
Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 22. 09. 1993
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Anlagen:

- 1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6326)
- 1 Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 73-46, NW 73-47)

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 6326

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 22.09.93 über den geschützten
 Landschaftsbestandteil "Bärental" in der Gemarkung Ochsenfurt, Stadt
 Ochsenfurt, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 24.09.93 Nr. 27

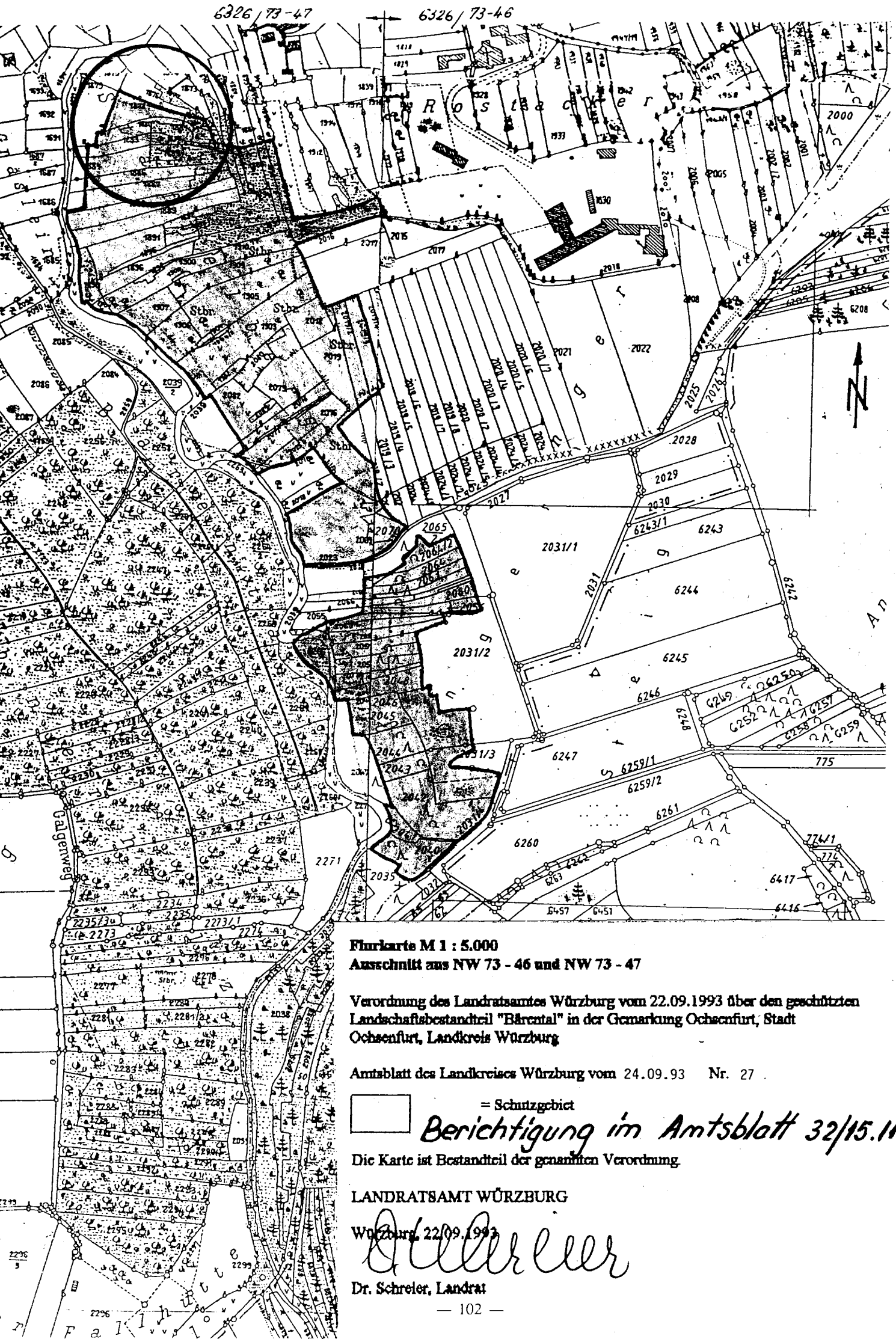
 - Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 22.09.1993


 Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 5.000
 Ausschnitt aus NW 73 - 46 und NW 73 - 47

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 22.09.1993 über den geschützten
 Landschaftsbestandteil "Bärenthal" in der Gemarkung Ochsenfurt, Stadt
 Ochsenfurt, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 24.09.93 Nr. 27



= Schutzgebiet

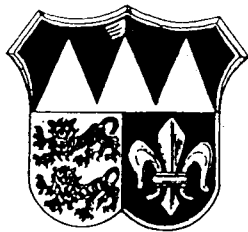
Berichtigung im Amtsblatt 32/15.11.93

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 22.09.1993

Dr. Schreier, Landrat



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

23. Jahrgang

15. November 1993

Nummer 32

Inhalt:

Sitzung des Kreistages

Sitzung des Ausschusses für das Krankenhaus und die Altenheime

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bärental", Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt (Amtsblatt v. 24. 09. 93, Nr. 27, S. 99) vom 21. 10. 1993

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alandsgrund" in den Gemarkungen Randersacker und Würzburg vom 03. 11. 1993

Nr. BdL - 014 - 93

Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

**Montag, 22. November 1993, 9.00 Uhr,
in der Landwirtschaftsschule Würzburg,
von-Luxburg-Straße 4 (Speisesaal),**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Verleihung der Kreisplakette
2. Vereidigung eines neuen Kreistagsmitglieds
3. Änderung der Ausschußbesetzung
4. Einführung eines Schulversuchs an der Staatl. Realschule Höchberg
5. Kreisalten- und Pflegeheim Würzburg;
Fortsetzung der Sanierungsmaßnahmen 4. BA
6. Verkehrsplanung für Stadt und Landkreis Würzburg
(Information und Entgegennahme von Anregungen)
7. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises
 - a) Zuständigkeitsfragen
— Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
 - b) Wertstoffsammelstellen
8. Neufestsetzung abfallwirtschaftlicher Gebühren
 - a) Biomüllgebühren
 - b) Wertstoffumlage
 - c) Restmüllgebühren
9. Übertragung der Beseitigungspflicht für Erdaushub an den Markt Reichenberg und die Gemeinde Hausen
10. Antrag der Gemeinde Veitshöchheim auf Teilerlaß der Wertstoffumlage
11. Änderung der Fleischhygienegebührensatzung
12. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
13. Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen
14. Feststellung der Jahresrechnung 1991
15. Sonstiges

Nr. BdL - 014.4-93

Sitzung des Ausschusses für das Krankenhaus und die Altenheime

Die nächste Sitzung des Ausschusses für das Krankenhaus und die Altenheime findet am

**Donnerstag, 25. November 1993, 14.00 Uhr,
im Kreisalten- und Pflegeheim Würzburg,
Zeppelinstraße 67, Speisesaal,**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

Kreisalten- und Pflegeheim Würzburg

1. Haushalts- und Stellenplan 1994
2. Sonstiges

Kreiskrankenhaus Ochsenfurt

1. Jahresbericht 1992
2. Wirtschaftsplan, Stellenplan und Stellenübersicht 1994
3. Bekanntgabe einer Eilentscheidung über die Beschaffung einer Röntgenanlage
4. Sonstiges

Kreisalten- und Pflegeheim Aub

1. Jahresbericht 1992
2. Haushaltsplan, Stellenplan und Stellenübersicht 1994

Az.: IV/6-173-Sch 14/91

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bärental", Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt (Amtsblatt vom 24. 09. 1993, Nr. 27, S. 99) vom 21. 10. 1993

§ 1

- (1) Die in § 1 Abs. 3 aufgeführte und in der Anlage 2 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bärental", Gemarkung Ochsenfurt, Stadt Ochsenfurt vom 22. 09. 1993 veröffentlichte Schutzgebietskarte M 1:5.000 wird durch die in Anlage 1 zu dieser Verordnung beigelegte Karte M 1:5.000 ersetzt.
- (2) Maßgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1:5.000.

§ 2

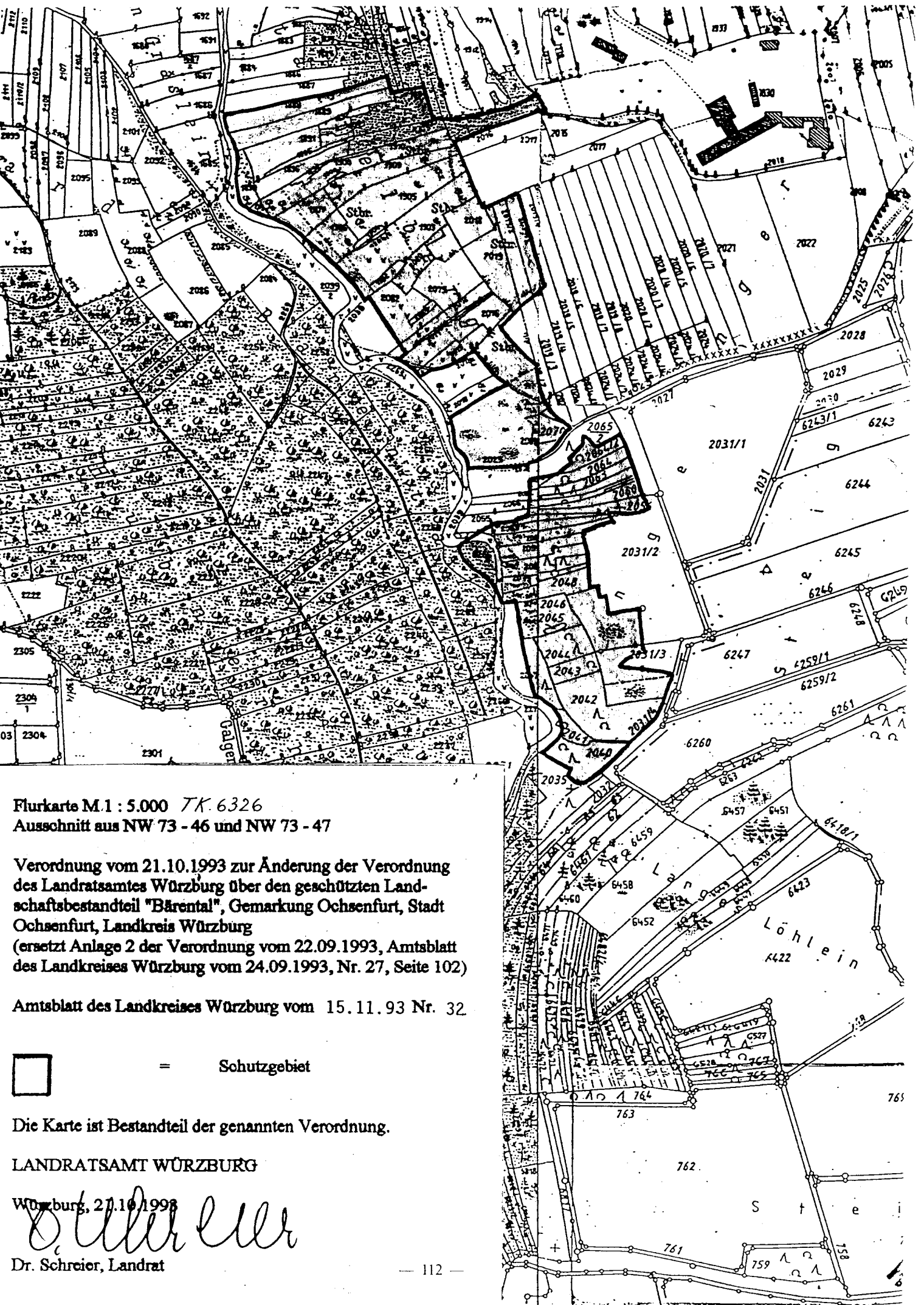
Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 21. 10. 1993

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier, Landrat


Anlage: 1 Flurkarte M 1:5.000 (NW 73-46, NW 73-47)



Flurkarte M.1 : 5.000 TK.6326
 Ausschnitt aus NW 73 - 46 und NW 73 - 47

Verordnung vom 21.10.1993 zur Änderung der Verordnung
 des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Land-
 schchaftsbestandteil "Bärental", Gemarkung Ochsenfurt, Stadt
 Ochsenfurt, Landkreis Würzburg
 (ersetzt Anlage 2 der Verordnung vom 22.09.1993, Amtsblatt
 des Landkreises Würzburg vom 24.09.1993, Nr. 27, Seite 102)

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 15.11.93 Nr. 32

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 21.10.1993

 Dr. Schreier, Landrat